

Merkblatt Fachstelle Familie und Generationen

Stand: 16.03.2020

COVID-19: Vorgaben für Betreuungsangebote von Tagesfamilien gemäss Art. 12 PAVO**1. Ausgangslage**

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 weitere Massnahmen beschlossen. Dazu gehört, dass an den Schulen kein Unterricht stattfinden darf.

Seit Montag, 16. März 2020, sind sämtliche Schulen und Kindergärten im Kanton Solothurn geschlossen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien). Die Obhut der Kinder liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schulen organisieren eine reduzierte und den lokalen Möglichkeiten entsprechende Heimschulung. Den Gemeinden wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Schule eine für die Kinder der Primarstufe freiwillige Betreuung zu organisieren.

Am 15. März 2020 hat das Departement des Innern zudem beschlossen, diese Massnahme per 17. März 2020 auf Kindertagesstätten, Horte und Spielgruppen auszuweiten. Der Betrieb von Spielgruppen wird vollständig untersagt. Kindertagesstätten und Horte werden gebeten eine Notbetreuung aufrecht zu erhalten. Nicht betroffen von der Einschränkung sind hingegen Tagesfamilien. Diese sind jedoch gehalten, nur so viele Kinder zu betreuen, dass zusammen mit den eigenen nicht mehr als 5 Kinder zu beaufsichtigen sind. Sie haben zudem erhöhte Präventions- und Vorsorgemassnahmen einzuhalten.

Die entsprechenden Vorgaben werden in der Folge ausgeführt.

2. Vorgaben für Tagesfamilien

Tageseltern dürfen weiterhin ihre Dienste gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton anbieten. Zusätzlich sind jedoch folgende Vorsichtsmassnahmen dringend einzuhalten:

- Es dürfen weiterhin nur 5 Kinder einschliesslich der eigenen Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig pro Tagesfamilie betreut werden. Zusätzliche Aufnahmen sind nicht erlaubt.
- Die Tageseltern haben sich im körperlichen Kontakt mit den betreuten Kindern orientiert am Alter so gut wie möglich zurück zu halten.
- Die Räumlichkeiten sind regelmässig zu lüften.
- Die losen Spielsachen sind auf das Nötige zu reduzieren.
- Die Oberflächen in den Räumlichkeiten, in denen die Tageskinder betreut werden, sind nach jedem Betreuungstag zu reinigen und zu desinfizieren. Ebenso das verwendete Spielzeug.
- Die Aktivitäten sind so oft wie möglich ins Freie zu verlegen.
- Die allgemeinen Hygiene-Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit sind sorgfältig einzuhalten.

- Tageskinder, die Krankheitssymptome haben oder mit anderen Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen nicht aufgenommen und betreut werden.
- Tageseltern, die Krankheitssymptome haben oder mit anderen Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen keine Tageskinder aufnehmen bzw. betreuen.

3. Empfehlungen für das Verhalten von Eltern

Für Eltern werden folgende Verhaltensregeln empfohlen:

- Die Wohnungen der Tagesfamilien werden durch die Eltern nicht betreten.
- Kontakt nur mit dem eigenen Kind. Distanz zu anderen Kindern und dem Betreuungspersonal wahren.

4. Wie werden die Tagesfamilien auf dem Laufenden gehalten?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden die Tageseltern vom Kanton darüber in Kenntnis gesetzt. Die Tageseltern sind für die Weitergabe von Informationen an die Eltern verantwortlich. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/familie-generationen/formulare-und-merkblaetter/tagesfamilien/>.

Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

5. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten per 17. März 2020 bis zum Widerruf in Kraft.